

FMA-Wegleitung 2024/3 – Meldewesen gemäss Art. 54 IFR iVm Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, Art. 29b VVG und Art. 29i VVG

Diese Wegleitung bietet Vermögensverwaltungsgesellschaften der Klassen 2 und 3 eine Hilfestellung zur Befüllung und Einreichung der Meldebögen gemäss Art. 54 IFR iVm Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, Art. 29b VVG und Art. 29i VVG.

Referenz:	FMA-WL 2024/3
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	5. November 2024
Inkraftsetzung:	6. November 2024
Letzte Änderung:	11. April 2025
Rechtliche Grundlagen:	- Art. 54 IFR - Art. 29b VVG - Art. 29i VVG



Inhaltsverzeichnis

1.	Meldungsübersicht	3
2.	Meldeform	5
3.	Allgemeine Ausfüllhinweise	5
4.	Spezifische Ausfüllhinweise	5
5.	Inkrafttreten	5

1. Meldungsübersicht

Nachfolgende Tabellen können als Hilfestellung für Befüllung und Einreichung der Meldungen nach Art.54 IFR, Art. 29b VVG und Art. 29i VVG verwendet werden. In Bezug auf die Periodizität (Stichtage und Meldefristen) wird auf die FMA-Wegleitung 2018/12 – periodische Melde- und Berichtspflichten verwiesen: [FMA-Wegleitung 2018/12](#).

Für Vermögensverwaltungsgesellschaften sind nicht alle Inhalte der Meldebögen von Relevanz, da sie weder Kundengelder halten, noch Handel im eigenen Namen erbringen und kein Handelsbuch nutzen. Grundsätzlich sind die Meldepflichten auf **Einzelbasis** und falls anwendbar, auf **konsolidierter Basis** zu erfüllen.

Meldungen nach Art. 54 IFR

Meldungsreferenz	Rechtliche Grundlage	Meldebo- gencode	Bezeichnung des Meldebo- gens	Relevant für VVGes	
Meldung Eigenmittelanforderungen für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Anhang I DVO 2021/2284 (unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang II)	I 01.00	Zusammensetzung der Eigen- mittel	In der Regel für Vermögensverwaltungs- gesellschaften relevant.	
		I 02.01	Eigenmittelanforderungen		
		I 02.02	Kapitalquoten		
		I 03.00	Berechnung der Anforderun- gen für fixe Gemeinkosten		
		I 04.00	Berechnung der Gesamtanfor- derung für K-Faktoren		
		I 05.00	Umfang der Tätigkeit - Über- prüfung der Schwellenwerte	In der Regel sind nur die folgenden Mel- debögen relevant: I 06.01 & I 06.02 AUM I 06.07 & I 06.08 COH	
		I 06.00	K-Faktor-Anforderungen - zu- sätzliche Angaben		
		I 07.00	K-CON zusätzliche Angaben		In der Regel für Vermögensverwaltungs- gesellschaften <u>nicht</u> relevant.
		I 08.00	Konzentrationsrisiko		
I 09.00	Liquiditätsanforderungen	In der Regel für Vermögensverwaltungs- gesellschaften relevant.			
Meldung Eigenmittelanforderungen für Klasse 3 Vermögensverwaltungsgesell- schaft	Anhang III DVO 2021/2284 (unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang IV)	I 01.01	Zusammensetzung der Eigen- mittel	In der Regel für Vermögensverwaltungs- gesellschaften relevant.	
		I 02.03	Eigenmittelanforderungen		
		I 02.04	Kapitalquoten		
		I 03.01	Berechnung der Anforderun- gen für fixe Gemeinkosten		
		I 05.00	Umfang der Tätigkeit - Über- prüfung der Schwellenwerte	In der Regel für Vermögensverwaltungs- gesellschaften relevant. Wurde eine Ausnahme von den Liquidi- tätsanforderungen gem Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 IFR bewilligt, sind keine Anga- ben zu machen und ein negatives Ablage- kennzeichen (Filing Indicator = «False») ist anzuführen.	
		I 09.01	Liquiditätsanforderungen		
Gruppenkapitaltest	Anhang VIII DVO 2021/2284 (unter Beachtung der Erläuterungen in Anhang IX)	I 11.01	Zusammensetzung der Eigen- mittel – Gruppenkapitaltest	Nur für Wertpapierfirmengruppen rele- vant, die eine Genehmigung der Anwen- dung nach Art. 8 IFR erhalten haben.	
		I 11.02	Eigenmittelinstrumente – Gruppenkapitaltest		

		I 11.03	Informationen über Tochterunternehmen	
--	--	---------	---------------------------------------	--

Meldungen nach Art. 29i VVG

Meldungsreferenz	Rechtliche Grundlage	Meldebogencode	Bezeichnung des Meldebogens	Relevant für VVGes
Grossverdiener (High Earners) für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29i VVG Anhang II EBA/GL/2022/08	R 04.01a	Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 (I)	Relevant für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Gibt es keine natürlichen Personen mit einer jährlichen Vergütung > 1 Million ist eine Nullmeldung abzugeben.
		R 04.01b	Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 (II)	
		R 04.01c	Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 (III)	
Gender Pay Gap für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29i VVG Anhang V EBA/GL/2022/07	R 06.01a	Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (I)	Relevant für die drei grössten Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaften werden gesondert über die Meldepflicht informiert.
		R 06.02b	Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle (II)	
Vergütungspolitik (Remuneration) für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29i VVG Anhang I-IV EBA/GL/2022/07	R 01.01	Allgemeine Informationen und Informationen über die Vergütung aller Mitarbeiter in Wertpapierfirmen	Relevant für die drei grössten Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaften werden gesondert über die Meldepflicht informiert.
		R 02.01	Informationen zur Vergütung identifizierter Mitarbeiter in Wertpapierfirmen	
		R 02.02	Informationen zur Vergütung identifizierter Mitarbeiter nach Geschäftsbereich	
		R 05.01	Ausnahmen von der Anwendung der Anforderung zur Auszahlung von Teilen der variablen Vergütung im Rahmen von Zurückbehaltungsregelungen und in Instrumenten für Wertpapierfirmen gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034	

Meldungen nach Art. 29b VVG

Meldungsreferenz	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung des Meldebogens	Relevant für VVGes
Daten zum Vergleich der Massnahmen zur Förderung der Diversität (Diversity Benchmarking) für Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Art. 29b VVG Anhang I-XI EBA/GL/2023/08	Informationen zum Vergleich der Massnahmen zur Förderung der Diversität, einschliesslich Diversitätsstrategien und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034	Relevant für bestimmte Klasse 2 Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die betroffenen Vermögensverwaltungsgesellschaften werden gesondert über die Meldepflicht (alle drei Jahre) informiert.



2. Meldeform

Die Datenpunktmodelle, die Datenpunktdefinitionen («Entry points») und die Validierungsregeln werden von der EBA bereitgestellt (vgl. <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/reporting-framework-3.2>) und sind in Form von XBRL (eXtensible Business Reporting Language) an die FMA über das **e-Service Portal** zu melden.

Die Meldungen, welche für die Vermögensverwaltungsgesellschaft einzureichen sind, werden im e-Service als Meldungsanforderungen für die betreffenden Stichtage freigeschaltet.

3. Allgemeine Ausfüllhinweise

- Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Meldebögen können den Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2284 entnommen werden.
- Die Übermittlung von ungeprüften (nicht revidierten) Werte ist zulässig und aufgrund der aufsichtlichen Einreichungstermine systemimmanent. Bei Abweichungen von den geprüften zu den ungeprüften Werten hat ab Kenntnisnahme unverzüglich eine Korrekturmeldung zu erfolgen.
- Bei Rumpfgeschäftsjahren erfolgt eine Hochrechnung auf zwölf Monate. Für neu bewilligte bzw. umklassifizierte Vermögensverwaltungsgesellschaften sind die Regelungen gem. Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 3 IFR sowie Art. 20 Abs. 3 IFR für die Berechnung von K-AUM und K-COH zu beachten und es sind Prognosewerte gem. Art. 13 Abs. 3 IFR für die Berechnung der Anforderung für fixe Gemeinkosten heranzuziehen.

4. Spezifische Ausfüllhinweise

Weitere spezifische Ausfüllhinweise zu den einzelnen Meldungen können der Beilage der entsprechenden Meldungsanforderung im e-Service entnommen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde von der FMA am 5. November 2024 erlassen und tritt am Tag der Veröffentlichung (6. November 2024) in Kraft.

6. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung 2024/3 idF vom 14. Januar 2025 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Punkt 1. Meldungsübersicht: die Spalte «relevant für VVGes» wurde in Zeile «Liquiditätsanforderungen» um die Ausführungen zu dem Ablagekennzeichen ergänzt.

Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Asset Management und Märkte
Abteilung Aufsicht

amm@fma-li.li

Telefon: +423 236 73 73